

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0395/2014



16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl eines Mitgliedes in den gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Nach § 24 Weiterbildungsgesetz (WBG) ist für jeden Landkreis ein Beirat für Weiterbildung zu errichten. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung entschließen, soll statt je eines Beirates ein gemeinsamer Beirat errichtet werden.

In der Kreistagssitzung vom 14.12.1998 hat der Kreistag der Bildung eines gemeinsamen Beirates für Weiterbildung von Stadt und Landkreis Kaiserslautern zugestimmt.

In dem gemeinsamen Beirat für Weiterbildung ist der Landkreis mit einem Mitglied vertreten.

Ein/e Stellvertreter/in ist dafür nicht zu benennen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.]

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird weiterhin ein gemeinsamer Beirat gebildet
- b) Wahl eines Mitglieds]

[Im Auftrag:

Achim Schmidt]

